

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00127 vom 25. August 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00127

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00127 du 25 août 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00127 del 25 agosto 2022

Regeste

nachehelichen Aufenthalt | Der 1976 geborene, aus Serbien stammende Beschwerdeführer erhielt 2015 eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner in der Schweiz niedergelassenen Ehefrau. 2020 wurde die eheliche Gemeinschaft aufgegeben. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mussten während der ehelichen Gemeinschaft von der Sozialhilfe unterstützt werden, wobei sie sich Anfang 2018 von der Sozialhilfe lösen konnten (E. 2.4). Der Beschwerdeführer verschuldete sich ab diesem Zeitpunkt jedoch in erhöhtem Masse (E. 2.5). Er erwirkte mehrere Straferkenntnisse (E. 2.6). Der Beschwerdeführer vermag keinerlei Deutschkenntnisse aufzuzueigen (E. 2.7). Insgesamt kann ihm keine erfolgreiche Integration attestiert werden (E. 2.8). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und es ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.